**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 15 (1899)

**Heft:** 44

**Rubrik:** Arbeits- und Lieferungsübertragungen

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 06.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Tragfähigkeit und Gerüste niemals einseitig belastet werden.

l. Unter jedem Gerüstbelag, auf welchem gearbeitet wird, muß der vorher benutzte darunter befindliche Belag vollständig liegen bleiben. Der letztere ist vollkommen zu säubern.

m. Oeffnungen für Treppen, Lichtschächte, Aufzüge, Gruben 2c. sind gehörig abzuschranken oder einzudecken.

n. Während des Aufzuges oder des Herablassens von Baumaterialien, der Errichtung oder des Abbrechens des Gebälkes und des Dachstuhles eines Gebäudes hat jede Arbeit und jeder Aufenthalt von Arbeitern oder Aufsehern unter der Beförderungs- resp. Bau- oder Abbruchstelle zu unterbleiben, wenn nicht besondere Schutzmaßregeln eine Ausnahme gestatten. Müßige Zuschauer sind wegzuweisen.

o. Die Benützung mechanischer Aufzüge jeder Art für die Personenbeförderung ist, besondere Bewilligung vorbehalten, nur zur Vornahme von Revisionen oder Reparaturen gestattet.

p. Bei Bedachungsarbeiten haben sich die damit beschäftigten Arbeiter mittelst solider, an starkem Gurt befestigter Leine anzubinden. Für deren Sicherheit ist ferner durch Anbringen starker Rinn- und Dachhacken zu sorgen.

q. Die Verwendung offener Feuer ist nur nach Maßgabe der Feuerordnung vom 1. Februar 1897 gestattet.

§ 4. Mit Sprengarbeiten dürfen nur damit vertraute Arbeiter beauftragt werden. Der Gebrauch des reinen Sprengöles, sowie verdorbener oder gefrorener Sprengmittel ist untersagt.

§ 5. Bahnen für den Materialtransport sind in ihrem Oberbau und Unterbau solid und vollständig betriebssicher anzulegen, sowie jederzeit demgemäß zu unterhalten.

Bei Geleisbahnen sollen die Wagen leicht gebremst und zum Stehen gebracht werden können.

Der Unternehmer hat den Betriebsdienst und die Bahnpolizei in einer die Sicherheit seiner Arbeiter oder Dritter verbürgenden Weise zu organisieren.

Auf Materialtransportbahnen dürfen keine Drittpersonen befördert werden, Arbeiter auf Luftseilbahnen nur behufs Vornahme von Revisionen oder Reparaturen.

§ 6. Unternehmer, Arbeitgeber oder Poliere und, in Ermangelung eines solchen, die Arbeiter selbst sind für die Einhaltung der vorstehenden Vorschriften verantwortlich und wird ein jeder nach Maßgabe des Bundesgesetzes betr. die Ausdehnung der Haftpflicht 2c. vom 16. April 1887 als haftbar erklärt.

§ 7. Die Organe der Bau- und Ortspolizeibehörden sind mit der Ueberwachung der Ausführung vorstehender Bestimmung beauftragt.

Die Bau- und Polizeibeamten sind verpflichtet, allfällige Wahrnehmungen von Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sogleich ihrer Behörde zur Kenntnis zu bringen.

Bei leicht ersichtlichen Uebertretungen haben dieselben sofort einzuschreiten, den oder die Fehlbaren zu verwarnen und zur Einhaltung der Verordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung innert der vom Beamten festgesetzten Frist keine Folge geleistet, so hat letzterer beim Polizeirichter Anzeige auf Bestrafung und Abänderung der beanstandeten Einrichtung einzureichen.

In Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder eine strafrechtliche Untersuchung nötig wird, kann dieser Beamte von sich aus notwendige Maßregeln zur Abwendung der Gefahr anbefehlen, resp. die sofortige Einstellung der baulichen Arbeiten bis auf weiteres anordnen, unter Anzeige an die vorgesetzte Behörde, welche binnen kürzester Frist den Fall, soweit an ihr, zu erledigen hat.

§ 8. Die Bau- oder Ortspolizeibehörde hat jeden Unfall sogleich dem Regierungsstatthalter zur Kenntnis zu bringen, welcher zu untersuchen hat, ob derselbe aus Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstanden und demnach strafbar ist.

§ 9. Die Verordnung ist in üblicher Weise bekannt zu machen und soll außerdem bei Neubauten auf der Baustelle, sowie in allen Werkstätten und Werkhöfen in leicht sichtbarer Weise angeschlagen werden.

## Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

**Bundeshaus Bern.** Glasmalerarbeiten. Oberlicht des Nationalratssaales an das Glasmalereiinstitut F. Berbig in Zürich II. Fenster des Ständeratssaales an Kirsch u. Fleckner in Freiburg. Vier Bogenfenster des Kuppelsaales des Parlamentsgebäudes, nach Zeichnungen von Hans Sandreuter in Riehen, an das Glasmalerinstitut Hosch in Lausanne.

**Eidg. Postgebäude Freiburg.** Parquetarbeiten. Erdgeschoß an die Schweizerische Xylolithfabrik Rilliet u. Karrer in Wildegg; 1. Stock an die Parqueterie Tour-de-Trême; 2. Stock an Emile Vermot in Freiburg (Parqueterie Grenchen); Dachstock an die Parqueterie Bassecourt.

**Eidg. Postgebäude Lausanne.** Die Schlosserarbeiten an Louis Zwahlen, Louis Fatio, E. Decker und L. Schmidt, Perret u. Co., sämtliche in Lausanne.

**Brücken im Berneroberland.** Die Ladholzgrabenbrücke auf der Frutigen-Adelboden-Straße an Jb. Zimmermann, Unternehmer in Spiez; die Lombachbrücke auf der St. Beatenberg-Straße an Friedr. Bischoff, Schlosser in Oberhofen bei Thun.

**Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Speicher.** Die Fassungsarbeiten des östlichen Quellgebietes an Jb. Bruderer, Brunnenmacher in Speicher; die Fassungsarbeiten des westlichen Quellgebietes an Louis Masneri, Unternehmer in Bruggen; die Reservoirs an Froté u. Westermann in Zürich; die Zu- und Druckleitungen an Otto Graf in St. Gallen.

**Umbau der Pferdebahn Zürich.** Kabel an Kabelfabrik Cortaillod; Tragwerk an Maschinenfabrik Oerlikon; Schienen und Weichen, System Phönix, an F. Marti, Winterthur; Laschen und Spurhalter an L. von Roll, Gerlafingen; Bolzen an Wolf u. Weiß, Zürich; Dampfmaschine an Gebr. Sulzer, Winterthur; Dampfkessel an Escher Wyß u. Cie., Zürich.

**Die Bauarbeiten zur Korrektion der alten Landstraße in Küßnacht** (Zürich) an Andreani u. Co. in Zürich.

**Die Lieferung von 62 neuen Schulbänken** in das Mädchen- und Knabenschulhaus Zug wurde vergeben an die Schreinermeister Stadlin, Wickart und Keiser.

**Die Ausführung des Projektes von Entsumpfungskanälen im Nollagebiet** wurde A. Pfister in Sils i. D. übergeben.

## Schwedischer Holzkohlen-Werkzeugstahl.

Schweden nahm lange Zeit eine hervorragende Stellung unter den Eisen produzierenden Ländern der Erde ein, sowohl in Bezug auf die Qualität, als auch auf die Quantität der Erzeugung. Allein, seitdem diejenigen Länder, in welchen Mineralkohle in größeren Mengen vorhanden ist, diesen Brennstoff für die Eisenindustrie zu verwerten lernten, kann Schweden, was die Quantität anbetrifft, nur noch den Platz zweiten Ranges beanspruchen.

Durch ihren Reichtum an mineralischer Kohle sind nämlich jene Länder in die vorteilhafte Lage versetzt worden, die Produktion ungeheuer zu steigern und deren Kosten um ein bedeutendes zu ermäßigen, um so mehr noch, als häufig in der Nähe der Kohlenzechen oder sogar in letzteren selbst reiche Ablagerungen von leicht reduzierbaren Erzen anzutreffen sind.

Daß Schweden der Konkurrenz der großen Eisen erzeugenden Länder nicht schon lange unterlag, verdankt es seinen reinen reichen Erzen und dem Umstande, daß als Brennmaterial in seinen Hochöfen ausschließlich nur Holzkohle verwendet wird. Dadurch wird in Schweden ein Eisen produziert, welches an Reinheit dem aller andern Ländern überlegen ist und dadurch aber auch